

Blick nach Brüssel

Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU – ein paar praktische Hinweise und Aktuelles aus der Europäischen Union

I. Vertrag von Lissabon in Kraft getreten

Am 01.12.2009 ist der Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007 in Kraft getreten¹. Nach einem Ratifikationsprozess von fast zwei Jahren, einem gescheiterten Referendum, verfassungsgerichtlichen Entscheidungen und heftigen politischen Auseinandersetzungen in vielen EU-Staaten haben nun alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vertrag ratifiziert und die Ratifizierungsurkunde hinterlegt, zuletzt Irland am 23.10.2009.

Den Anfang machte bereits am 17.12.2007 Ungarn. Deutschland wollte ursprünglich schon im Frühjahr 2008 folgen, aber eine verfassungsgerichtliche Klage ließen Bundespräsident Horst Köhler zunächst von der erforderlichen Unterschrift Abstand nehmen. Erst nachdem das Bundesverfassungsgericht das Begleitgesetz für verfassungswidrig erklärt² und der deutsche Gesetzgeber zwischenzeitlich nachgebessert hatte, konnte der Vertrag auch in Deutschland am 23.09.2009 ratifiziert werden. Die Auseinandersetzungen in den anderen Mitgliedstaaten waren ähnlich scharf. In Irland war 2008 ein erstes Referendum über den Vertrag gescheitert. Erst in einem zweiten Referendum im Herbst 2009 gaben die Iren dem Vertrag ihre Zustimmung. In Österreich führten die Folgen des Ratifizierungsprozesses sogar zum Auseinanderbrechen einer Regierungskoalition.

Der Vertrag von Lissabon soll als „kleine“ Lösung den gescheiterten EU-Verfassungsvertrag ersetzen. Ursprünglich war nach dem Vertrag von Nizza aus dem Jahr 2000 und der Erklärung von Laeken von 2001 beabsichtigt worden, durch die Erarbeitung und Verabschiedung einer Europäischen Verfassung die EU transparenter und demokratischer zu gestalten und den europäischen Integrationsprozess weiter fördern. Bis zum Juni 2003 hatte ein Konvent unter der Leitung des

ehemaligen französischen Präsidenten *Giscard d'Estaing* einen Verfassungsentwurf erarbeitet, der zur Grundlage für den im Oktober 2004 unterzeichneten „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ wurde. Nach dem Scheitern zweier Referenden in den Niederlanden und Frankreich 2005 und einer längeren „Reflexionsphase“ musste man vom Konzept einer Verfassung für Europa Abstand nehmen. Gestrichen aus dem Verfassungsvertrag wurden alle Aspekte, die den Anschein einer eigenen Staatlichkeit erwecken konnten, so der Begriff Verfassung oder das Amt eines Europäischen Außenministers. Substantiell konnten aber wesentliche Teile des Verfassungsvertrags übernommen und als Grundlage des Vertrags von Lissabon verwendet werden³.

1. Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Grundlegend geändert hat sich, dass es keine Europäische Gemeinschaft mehr gibt. Die Europäische Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft als deren Rechtsnachfolgerin. Die bisherige Drei-Säulen-Struktur der Union wird aufgegeben. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik behält aber eine Sonderstellung, die sich unter anderem durch ihre Regelung im EU-Vertrag ausdrückt. Hingegen wurde im Gegensatz zum Verfassungsvertrag das Ziel einer Integration von EU-Vertrag und EG-Vertrag aufgegeben. Es bleibt bei zwei Verträgen, nunmehr dem „Vertrag über die Europäische Union“ und dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig (Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 EUV).

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) regelt die Grundlagen der EU. Er enthält unter anderem Bestimmungen über Zuständigkeiten, Einbindung der Grundrechtecharta und der EMRK, über die Organ der EU und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 EUV gehört zu den Zielen der Union die „nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität“ und „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“. Die noch in Artikel 3 Abs. 1 lit. g) EG enthaltene Forderung der Schaffung eines Systems „das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt“ findet sich in den Vertragstexten selber nicht mehr⁴. Diese

1. Der Vertrag von Lissabon und die konsolidierte Fassung der Verträge sind abrufbar unter http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm [letzter Abruf: 25.01.2010], AblEU 2007 Nr. C 306/1.
2. BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, 2 BvE 2/08, abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html [letzter Abruf: 25.01.2010]; vgl. kritisch zum Urteil *Schmittmann*, AfP 2009 S. 350 ff. Ein Versuch, auch die nachgebesserten Begleitgesetze durch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde prüfen zu lassen, scheiterte an der Unzulässigkeit, Beschluss vom 22.09.2009 – 2 BvR 2136/09, NJW 2009 S. 3778 f.

3. Vgl. *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 2. Aufl. 2008, S. 30.

4. Die Streichung ist dem französischen Staatspräsidenten zu verdanken. Änderungen in der Anwendung der Wettbewerbsregeln sind dadurch aber nicht zu erwarten, so *Meessen*, WuW 2010 S. 6 (8).

ist nur noch in der Präambel des „Protokolls über den Binnenmarkt und Wettbewerb“ vom 13.12.2007 enthalten⁵.

2. Wegweiser durch den AEUV

Der bisherige EG-Vertrag erhält als „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV oder EU-Arbeitsweisevertrag, im Englischen TFEU = Treaty on the Functioning of the European Union) einen anderen Namen. Der neue Name ist sperrig, und zwar in jeder Sprache und – noch viel problematischer – gegenüber dem EG-Vertrag umgegliedert worden. Größtenteils geändert hat sich die Nummerierung der Vorschriften, so dass im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts tätige Rechtsanwender (wieder) umlernen müssen. Der AEUV besteht aus einer Präambel und sieben Teilen (Grundsätze, Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft, Interne Politiken und Maßnahmen der Union, Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, Auswärtiges Handeln, Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften, Schlussbestimmungen).

Teil I regelt die Zuständigkeiten der EU und enthält allgemeine Bestimmungen, unter anderem betreffend der Gleichstellung von Mann und Frau (Artikel 8 AEUV), des sozialen Schutzes (Artikel 9 AEUV), der Bekämpfung von Diskriminierungen (Artikel 10 AEUV), des Umwelt- und Tierschutzes (Artikel 11 und 13 AEUV) und des Verbraucherschutzes (Artikel 12 AEUV). Der Zweite Teil betrifft die Regelungen über die Unionsbürgerschaft (Artikel 20 AEUV, früher Artikel 17 EG). Artikel 18 enthält das Diskriminierungsverbot bezüglich der Staatsangehörigkeit (früher Artikel 12 EG) und die Regelung der Freizügigkeit in Artikel 21 (früher Artikel 18 EG).

Teil III ist den internen Politiken und Maßnahmen der EU gewidmet und enthält weiterhin die vier Grundfreiheiten. Die Warenverkehrsfreiheit ist nunmehr in den Artikeln 26 ff. AEUV geregelt (früher Artikel 23 EG). Die Vorschriften über die Zollunion finden sich nun in den Artikeln 30 ff. (früher Artikel 25 ff. EG). Artikel 30 AEUV regelt das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung (früher Artikel 25 EG). Artikel 34 und 35 enthalten die Verbote von mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Abgaben gleicher Wirkung (früher Artikel 28 und 29 EG). Artikel 36 AEUV behandelt die Ausnahmen von den vorgenannten Verböten (früher Artikel 30 AEUV).

Die drei weiteren „klassischen“ Grundfreiheiten finden sich in Titel IV. Die Rechte der Personenfreizügigkeit sind in den Artikeln 45 bis 55 AEUV geregelt. Artikel 45 ff. betreffen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (früher Artikel 39 ff. EG). Die Niederlassungsfreiheit findet sich jetzt in Artikel 49 ff. AEUV (früher Artikel 43 ff. EG). Ausnahmen zur Freizügigkeit wegen der Ausübung öffentlicher Gewalt und aus Gründen der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit enthalten Artikel 51 und 52 AEUV (früher Artikel 45 und 46 EG). Artikel 56 ff. AEUV regeln nunmehr die Dienstleistungsfreiheit (früher Artikel 49 ff. EG) und Artikel 63 ff. AEUV die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (früher Artikel 56 ff. EG).

Im Anschluss an die Grundfreiheiten ist nunmehr ein großer Abschnitt über innere Sicherheit, Asyl- und Einwanderungspolitik sowie über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit eingefügt („Der Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“, Art. 67 ff. AEUV). Dahinter finden sich die Regelungen bezüglich der gemeinsamen Verkehrspolitik (heute Artikel 90 ff. AEUV, früher Artikel 70 ff. EG). Die Vorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik enthalten jetzt die Artikel 38 ff. AEUV (früher Artikel 32 ff. EG).

Umdenken müssen auch die Kartellrechtler. Die Wettbewerbsregeln sind nun in den Artikeln 101 ff. AEUV (Titel VII) zu finden. Artikel

101 AEUV beinhaltet das Kartellverbot (früher Artikel 81 EG), Artikel 102 AEUV das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (früher Artikel 82 EG). Das Beihilferecht ist nunmehr in den Artikeln 107 ff. AEUV geregelt (Beihilfeverbot Artikel 107 AEUV, früher Artikel 87 EG).

Die Wirtschafts- und Währungspolitik ist im AEUV in den Artikeln 119 ff. geregelt (früher Artikel 98 ff. EG). Vorschriften über die koordinierte Beschäftigungspolitik finden sich nach dem 01.12.2010 in Artikel 145 ff. AEUV (früher Artikel 125 ff. EG). Der bisherige Titel IX des Abschnitts bezüglich der gemeinsamen Handelspolitik (Artikel 131 ff. EG) ist in den Fünften Teil des AEUV verschoben („Das auswärtige Handeln der Union“, Artikel 206 ff.). Die Vorschriften über die Vereinheitlichung von Ausfuhrbeihilfen und die Verhinderung der Verlagerung von Handelsströmen sind gestrichen (Artikel 132 und 134 EG). Artikel 151 ff. AEUV legen die gemeinschaftliche Sozialpolitik fest (früher Artikel 136 ff. EG). Die spezielle Anti-Diskriminierungsvorschrift bezüglich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Erwerbsleben (Artikel 157 AEUV, früher Artikel 141 EG) ist damit auch verschoben worden. Die Industriepolitik ist nunmehr in Artikel 173 AEUV (früher Artikel 157 EG), die Strukturpolitik in Artikel 174 ff. AEUV geregelt (früher Artikel 158 ff. EG).

Teil IV des AEUV enthält die Regelungen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete. Teil V regelt das auswärtige Handeln der Union (Artikel 205 ff. AEUV).

Entsprechend ist der frühere Teil V über die Organe nun Teil VI des AEUV (Artikel 223 ff.). Für den Rechtsanwender im Bereich des Europarechts ist vor allem interessant, dass sich die Vorschriften über den Gerichtshof jetzt in den Artikel 253 ff. finden (früher Artikel 220 ff. EG). Artikel 263 AEUV enthält die Regelung der Nichtigkeitsklage (früher Artikel 230 EG), Artikel 265 über die Untätigkeits-(Vertragsverletzungs-)klage (früher Artikel 232 EG). Das Vorabentscheidungsverfahren wird jetzt von Artikel 267 AEUV erfasst (früher Artikel 234 EG). Der einstweilige Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 278 AEUV (Wirkung der Klage und Aussetzung der Durchführung der angefochtenen Handlung, früher Artikel 242 EG) und Artikel 279 (Einstweilige Anordnung, früher Artikel 243 EG).

Teil VII (Artikel 335 ff. AEUV) schließlich enthält Arbeits- und Schlussbestimmungen (unter anderem die Regelung zur Amtshaftung in Artikel 340 AEUV, früher Artikel 288 EG).

II. Persönlichkeitsrecht im Internet

Der für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs wird die Frage, ob deutsche Gerichte für Unterlassungsklagen gegen ausländische Webmedien-Anbieter zuständig sind, dem Europäischen Gerichtshof vorlegen (AZ: VI ZR 217/08).

In dem Verfahren verlangt einer der beiden Brüder, die 1993 wegen Mordes an dem Schauspieler Walter Sedlmayr verurteilt wurden, von dem Wiener Unternehmen eDate Advertising, Berichte über ihn mit voller Namensnennung zu unterlassen. eDate Advertising hatte die fragliche Meldung seit 1999 in seinem Online-Archiv abrufbar gehalten. In den Vorinstanzen hatte die Klage Erfolg. Der BGH setzt aus; der EuGH soll zunächst die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Unterlassungsklagen gegen Internetveröffentlichungen von Anbietern aus einem anderen Mitgliedstaat klären. Außerdem stellt sich die Frage, ob der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß dem Herkunftslandprinzip der e-commerce-Richtlinie nach österreichischem oder deutschem Recht zu beurteilen ist⁶.

5. ABIEU 2007 Nr. C 306/154.

6. Vgl. Der Titelschutzanzeiger vom 17.11.2009 S. 1.

III. Richtlinie zum elektronischen Datenschutz

Am 09.11.2009 hat die Kommission mitgeteilt, in Kürze die geänderte Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zu veröffentlichen (derzeit noch geltende Fassung der Richtlinie 2002/58/EG). Nach der Annahme des reformierten Telekompakts ist die neue Richtlinie in den kommenden Wochen zu erwarten, die innerhalb von 18 Monaten durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll. Dadurch sollen die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten im Internetbereich besser geschützt werden. Laut Kommission wird zum ersten Mal ein rechtlicher Rahmen zur obligatorischen Übermittlung im Falle einer Verletzung von personenbezogenem Datenschutz geschaffen. Die Nutzer bedürften effizienteren Schutzes vor zielgerichteter Online-Werbung. Die Verbraucher bekämen nun die Möglichkeit, Spammer zu verklagen. Des Weiteren enthalte die Richtlinie Vorschriften über Spyware und Cookies. Die Nutzer erhielten die Möglichkeit, die Abspeicherung der Cookies in ihrem Computer zu kontrollieren. Auch die nationalen Datenschutzbehörden würden gestärkt. Diese könnten zukünftig Rechtsverstöße unverzüglich untersagen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte *Peter Hustinx* begrüßte die Verbesserungen des Datenschutzes durch die neue Richtlinie⁷.

IV. Verordnung zum europäischen Urheberrecht?

Am 09.11.2009 hat die für Informationsgesellschaft und Medien zu diesem Zeitpunkt noch verantwortliche Kommissarin *Viviane Reding* im Rahmen einer Rede zur digitalen Agenda der Kommission die Schaffung eines europäischen Urheberrechts in Aussicht gestellt. Art. 118 des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Lissabonvertrags würde dafür die rechtliche Grundlage schaffen. Denkbar sei auch ein europäischer Lizenzierungsprozess für Geistiges Eigentum für Online-Dienstleistungen. Ein vollendeter Binnenmarkt im Urheberrecht könne den durch Kreativleistungen gemachten Umsatz allein in 2010 auf 8,3 Mrd. Euro vervierfachen. *Reding* verwies in ihrer Rede auch auf ein Kommissionspapier vom 22.10.2009 (Creative Content in an European Digital Single Market: Challenges for the future) über Kreativhalte in einem digitalen Binnenmarkt⁸.

V. Digitale Dividende – EU Kommission und Bundesnetzagentur einigen sich

Die EU-Kommission und die Bundesnetzagentur haben ihren Streit um die geplante Versteigerung von Frequenzen aus der Digitalen Dividende beigelegt. „Unsere Auktions- und Vergabeverfahren werden nicht geändert“, sagte *Matthias Kurth*, Präsident des deutschen Regulierers, der „Financial Times Deutschland“⁹. Im Gegenzug habe *Kurth* zugesichert, drei Monate nach der Auktion zu überprüfen, ob die Versteigerung der Frequenzen zu Wettbewerbsverzerrungen geführt habe. Somit könne die Auktion wie geplant im April stattfinden. EU-Kommissarin *Viviane Reding* hatte im Oktober in einem Schreiben an *Kurth* Bedenken angemeldet, dass die geplanten Auktionsregeln mit EU-Recht vereinbar seien. Bei der Frequenzvergabe zeichne sich eine „*eindeutige Diskrepanz*“ zulasten der kleineren Netzbetreiber E-Plus und O2 ab. Um eine Chancengleichheit herzustellen, sollten die Marktführer T-Mobile und Vodafone nach den Vorstellungen der Behörde einen Teil der Frequenzen aus dem 900 Megahertz-Spektrum, die ihnen die Netzagentur bis 2016 zugeteilt hatte, an E-Plus und O2 abgeben. Eine weitere Option sei, bei der Versteigerung der Digitalen Dividende die Bietrechte von T-Mobile und Vodafone stärker zu beschränken. E-Plus und O2 hatten gegen die Auktion vor deutschen Gerichten geklagt. Das Frequenzspektrum soll nach Forderungen von Bundesregierung und EU-Kommission zur Schließung von Lücken in der Breitbandversorgung über mobile Internetzugänge genutzt werden.

VI. Personalia

1. EuGH: Neue Kammerpräsidenten und Erster Generalanwalt gewählt

Nach der erneuten Wahl von *Vassilios Skouris* zum EuGH-Präsidenten für drei Jahre haben die Richter des Gerichtshofs am 08.10.2009 aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern gewählt. Am 08.10.2009 wurden außerdem die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern bestimmt. *Paolo Mengozzi* ist für die Dauer eines Jahres neuer Erster Generalanwalt. Für die Dauer von drei Jahren zu Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern sind gewählt worden: *Antonio Tizzano*, Präsident der Ersten Kammer, *José Narciso da Cunha Rodrigues*, Präsident der Zweiten Kammer, *Koen Lenaerts*, Präsident der Dritten Kammer, und *Jean-Claude Bonichot*, Präsident der Vierten Kammer. Für die Dauer eines Jahres sind zu Präsidenten der Kammern mit drei Richtern gewählt worden: *Egils Levits*, Präsident der Fünften Kammer, *Pernilla Lindh*, Präsidentin der Sechsten Kammer, *Rosario Silva de Lapuerta*, Präsidentin der Siebten Kammer, und *Camelia Toader*, Präsidentin der Achten Kammer.

2. Für den Kommunikationssektor relevante Neubesetzung der Kommission

Im Februar beginnt Präsident *Baroso* mit der neu vom Parlament bestätigten Kommission seine zweite Amtszeit. Für den Kommunikationssektor im weitesten Sinne verstanden relevant sind vor allem folgende Neubesetzungen:

Joaquin Almunia ist der neue Wettbewerbskommissar. Der spanische Sozialist gilt als Pragmatiker mit Augenmaß, der sich weniger mit gigantischen Bußgeldern wie seine Vorgängerin *Neelie Kroes* hervortun will als sich mehr der Aktualisierung des Beihilferechts zuwenden wird. *Neelie Kroes* ihrerseits wird eine Garantin für Überraschungen bleiben, obschon sie sämtliche mitgliedstaatlichen Altersgrenzen überschritten hat. Die Digitale Agenda, damit auch Medien und Telekommunikation, werden von ihrer wettbewerbsrechtlichen Erfahrung als neues Tätigkeitsfeld geprägt werden. Wichtig vor allem ist *Michel Barnier* aus dem engsten Umfeld von Präsident *Sarkozy*, Frankreich, als neuer Kommissar für den Binnenmarkt. Er gilt als Freund der Regulierung, wird vor allem die Finanzmärkte in den Fokus nehmen. Auf sein Zusammenspiel mit der niederländischen Kommissarin *Kroes* wird es ankommen, wenn die partiell noch nicht harmonisierten elektronischen Märkte aus dem klammerhaften Zugriff der Mitgliedstaatsregulierung herausgeholt und auf liberalere Binnenmarktlevel gebracht werden sollen – erinnert an den Glücksspielsektor. On verra.

Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf
*Ass. jur. Oliver Brock, Düsseldorf*¹⁰

7. S. hierzu die Stellungnahmen vom 18.07.2008, ABIEU Nr. C 181 S. 1 und vom 06.06.2009, ABIEU Nr. C 128 S. 1.

8. EuZW 2009 S. 875.

9. FTD, Ausgabe vom 22.12.2009.

10. Rechtsanwalt *Michael Schmittmann* ist Partner, Ass. jur. *Oliver Brock* wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HEUKING KÜHN LÜER WÖJTEK, Düsseldorf.